

## Neue Version seit 2019

### **Satzung des OSNABRÜCKER FILMFORUM e.V. (OFF e.V.)**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Osnabrücker FilmForum e. V.", abgekürzt "OFF e. V.". Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist beim Amtsgericht Osnabrück in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Ziele**

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der kulturellen Bildung und Erziehung im Film- und Medienbereich. Der Verein will eine Film- und Medienkultur unterstützen und fördern, die die Defizite einer vorherrschend kommerziellen Orientierung der Medienbranche aufarbeitet und Alternativen anbietet durch:

- die Förderung des Abspiels überwiegend unabhängig produzierter, engagierter Dokumentar-, Spiel-, Kurzfilm- und Videoproduktionen, die nicht den Weg in die großen Kinos finden.
- Unterstützung einer Filmkunst und Filmkultur, die auch deren historische Entwicklung berücksichtigt.
- Kommunikation, Diskussion und Dialog - auch kontroverser Themen - zwischen den Produzent\_innen (Film-, Videomacher\_innen), Verleiher\_innen, Multiplikator\_innen und dem Publikum.
- Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im gesamten Medienspektrum, um Strukturen und Zusammenhänge aufzuzeigen, Wirkungsweisen zu erklären und diese Dritten zu vermitteln.

2) Der Verein will darüber hinaus vor dem Hintergrund zunehmender Medienflut einen Beitrag leisten:

- zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Film und Medien.
- zur Förderung von Toleranz und Emanzipation in der heutigen Gesellschaft.
- zur Unterstützung internationaler Zusammenarbeit und Völkerverständigung.
- zur Förderung der Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen.

Faschistisches, rassistisches, sexistisches, diskriminierendes und gewaltverherrlichendes Gedankengut sowie entsprechende Verhaltensweisen sind daher mit Zweck und Zielen des Vereins nicht vereinbar.

#### **§ 3 Aufgaben**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- die Organisation und Durchführung der Veranstaltung UNABHÄNGIGES FILMFEST OSNABRÜCK.
- die Organisation, Durchführung und Unterstützung film- und medienkultureller, themen- und projektbezogener Veranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen in Kooperation mit bestehenden regionalen wie überregionalen Vereinen und Trägern im Medienbereich.

- die Förderung des regionalen Film- und Videonachwuchses.
- die Präsentation unabhängiger kultureller Produktionen des europäischen Film- und Videonachwuchses.
- die Präsentation unabhängiger internationaler Produktionen.
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Institutionen und Bildungsträgern wie Universität, Volkshochschule, Stiftungen und Einrichtungen im soziokulturellen Bereich.
- die Erstellung von Publikationen im Bereich der Print-Medien, der audiovisuellen und der elektronischen Medien.
- der Aufbau eines Archives themenspezifischer Material-, Film- und Videozusammenstellungen im Bereich der unabhängigen Film- und Medienarbeit, die Institutionen, Bildungsträgern und anderen Interessierten zugänglich und nutzbar gemacht werden können.
- die Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.
- die Pflege und den Ausbau des ARCHIV DER REGIONALEN FILMKULTUR sowie dessen Nutzung durch die Öffentlichkeit.
- die Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten im Medienbereich, die das Verständnis wecken:
  - für die Situation von Minderheiten,
  - für Gleichberechtigung und Vielfalt,
  - für die Lage der sogenannten Entwicklungsländer,
  - für Ökologie und Umweltschutz,
 sowie ein partnerschaftliches Verhalten fördern.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über den Beitritt. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode eines Mitgliedes;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Er ist jederzeit zum Monatsende zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.

5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Vereinsmitglied Gegenstände und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft übergeben worden sind, binnen 10 Tagen zurückzugeben.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag kann freiwillig von jedem Mitglied erhöht werden. Beiträge für juristische Personen legt der Vorstand fest.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer\_in
- und ggf. den zwei Beisitzer\_innen

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 2) Eine Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.
- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Vereinsaufgaben können auch auf hauptamtliche Fachkräfte übertragen werden. Der Vorstand ist weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeiter\_innen.
- 6) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab und auf Einladung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden ab. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. In der Vorstandssitzung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Leiter\_in der Vorstandssitzung den Ausschlag. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden oder sonstigen Einrichtungen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der vorliegenden Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht (als Textdokument) zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

- den jährlich vom Vorstand aufgestellten Vereinshaushaltsplan
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins (siehe § 12)
- die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge natürlicher Personen (siehe § 7)

5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (siehe § 10. 6. der Satzung).

5a) Sind bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend, so kann ein weiterer Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Wahrung der Fristen aus den vorstehenden Absätzen einberufen werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung und zur weiteren Mitgliederversammlung können zusammengefasst werden.

6) Satzungsändernde Beschlüsse oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

6a) Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Mitgliederversammlung die Aufnahme anderer als der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassenführer\_in.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer\_in zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

### **§ 11 Kassenrevision**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden zwei Kassenrevisor\_innen für einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl neuer Kassenrevisor\_innen.

2) Sie haben die Kasse, die Rechnungsbelege und den Jahresbericht zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

3) Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Aktionszentrum 3. Welt e. V., Bierstr. 29, 49074 Osnabrück, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.